

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 5 RJ 55/90

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Niederbayern-Oberpfalz,
Landshut, Am Alten Viehmarkt 2,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 15. Mai 1991 in München durch den Vorsitzenden Richter B u r g e r, die Richter B e n d e r und B a l z e r sowie die ehrenamtlichen Richter N i t s c h e und N o l l e n für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten werden die Urteile des Bayerischen Landessozialgerichts vom 13. März 1990 und des Sozialgerichts Landshut vom 25. April 1989 aufgehoben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Klage gegen die Bescheide vom 17. März 1987 und 23. Mai 1987 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1. Juli 1987 wird abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten haben die Beteiligten einander nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Zwischen den Beteiligten ist die zeitliche Zuordnung freiwilliger Beiträge streitig.

Der 1922 geborene Kläger war seit 1946 selbständiger Landwirt und entrichtete in den Jahren 1954 bis 1957 freiwillige Beiträge zur Arbeiterrentenversicherung. In die am 5. Dezember 1955 aufgerechnete Quittungskarte Nr 1 wurden je 26 Wochenbeitragsmarken der Jahre 1954 und 1955 (Klasse IV) eingeklebt und jeweils mit der Jahreszahl 1954 bzw 1955 entwertet. In die am 23. Dezember 1966 aufgerechnete Quittungskarte Nr 2 wurden 26 Wochenbeitragsmarken des Jahres 1956 (Klasse IV) eingeklebt und in 14-tägigem Abstand über das gesamte Jahr 1956 entwertet. Für das Jahr 1957 leistete der Kläger 12 Monatsbeiträge, für die Zeit vom 5. September 1966 bis 30. April 1987 Pflichtbeiträge aufgrund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung.

Die Beklagte gewährte dem Kläger durch Bescheid vom 17. März 1987 Altersruhegeld wegen Vollendung des 65. Lebensjahres ab 1. Mai 1987. Aufgrund einer von seiner Ehefrau mitunterzeichneten Erklärung vom 28. November 1986, wonach er seine am 2. Januar 1949 geborene Tochter Angelika und seinen am 18. Juli 1954 geborenen Sohn Ambros während des ersten Jahres nach dem jeweiligen Geburtsmonat überwiegend erzogen habe, rechnete die Beklagte die Zeiten der Kindererziehung grundsätzlich beim Kläger an. Für die Feststellung der Versicherungsjahre berücksichtigte sie dabei eine Kindererziehungszeit für die Tochter Angelika vom 1. Februar 1949 bis 31. Januar 1950 (12 Monate) und für den Sohn Ambros vom 11. Oktober bis 31. Dezember 1954 (12 Wochen) und vom 18. April bis 31. Juli 1955 (15 Wochen). Die Zeiten vom 1. August bis 10. Oktober 1954 (11 Wochen) und vom 3. Januar bis 17. April 1955 (15 Wochen) wurden als mit freiwilligen Beiträgen belegt verbucht. Mit Neufeststellungsbescheid vom 23. Mai 1987 berücksichtigte die Beklagte weitere Pflichtbeitragszeiten aus dem Jahre 1985.

Im Widerspruchsverfahren begehrte der Kläger, die für das Jahr 1954 entrichteten 26 freiwilligen Wochenbeiträge für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1954 anzurechnen und daher die Zeit nach dem Geburtsmonat seines Sohnes Ambros (Juli 1954) vom 1. August bis 31. Dezember 1954 als Kindererziehungszeit zu berücksichtigen. Für das Jahr 1955 seien die 26 freiwilligen Wochenbeiträge ab 4. Juli 1955 zu verrechnen und demgemäß die Zeit davor als Kindererziehungszeit anzuerkennen. Dies lehnte die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 1. Juli 1987 ab.



Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte antragsgemäß verurteilt, die freiwilligen Beiträge für das Jahr 1954 für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1954 und für das Jahr 1955 ab 4. Juli 1955 zu berücksichtigen. Die hiergegen eingelegte Berufung der Beklagten blieb ohne Erfolg (Urteil des Landessozialgerichts <LSG> vom 13. März 1990).

Hiergegen richtet sich die vom LSG zugelassene Revision der Beklagten. Sie rügt eine Verletzung materiellen Rechts.

Die Beklagte beantragt,
die Urteile des SG Landshut vom 25. April 1989 und des Bayerischen LSG vom 13. März 1990 aufzuheben und die Klage gegen den Bescheid vom 17. März 1987 in der Form des Widerspruchsbescheides vom 1. Juli 1987 abzuweisen.

Der Kläger beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Er hält die angefochtenen Entscheidungen für zutreffend.

II

Die kraft Zulassung durch das LSG statthafte, sowie form- und fristgerecht eingelegte und damit zulässige Revision der Beklagten ist begründet. Das LSG hat die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG zu Unrecht zurückgewiesen, da die durch die angefochtenen Bescheide vorgenommene Verteilung der freiwilligen Wochenbeiträge auf die Jahre 1954 und 1955 nicht zu beanstanden ist.

Bei freiwilligen Beiträgen bestimmt grundsätzlich der Versicherte den Zeitraum, für den die Beiträge gelten sollen. Seine Bestimmung ist eine Willenserklärung. Wurden die Beiträge im Wege des bis zum 31. Dezember 1976 praktizierten Markenverfahrens entrichtet, sah das Gesetz insoweit die Entwertung der Marken vor. Nach § 1431 Satz 2 in der bis zum 31. Dezember 1956 geltenden Fassung der Reichsversicherungsordnung (RVO) sollte auf der Marke "der letzte Tag desjenigen Zeitraums angegeben werden, für welchen die Marke gilt". Entsprechendes regelte § 1409 Abs 3 RVO in der bis zum 31. Juli 1969 geltenden Fassung. Die Entwertung war jedoch keine Voraussetzung für die Wirksamkeit der Beitragsentrichtung. Dies galt auch vor Inkrafttreten des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (ArVNG) vom 23. Februar 1957 (BGBl I S 45) zum 1. Januar 1957, wodurch § 1431 Satz 1 RVO aF ("die Marken müssen entwertet werden") gestrichen wurde (vgl Urteil des 3. Senats des Bundessozialgerichts -BSG- vom 20. März



1959 SozR § 1413 aF RVO Nr 1, letzter Absatz, mwN; zum Rechtszustand nach Inkrafttreten des ArVNG: BSGE 39, 203, 204 = SozR 2200 § 1409 Nr 2).

Ist eine Zuordnung der Beiträge auf Entrichtungszeiträume infolge einer unterlassenen oder ungenauen Entwertung nicht möglich, so ist der Inhalt der entsprechenden Willenserklärung des Versicherten durch Auslegung zu ermitteln. Soweit Zweifel bestehen, was der Leistende gewollt hat, ist der Sinn der Willenserklärung nach den allgemeinen Auslegungsgrundsätzen zu erforschen (ständige Rechtsprechung des BSG, vgl Urteil des 11. Senats vom 27. September 1967 SozR Art 2 § 15 ArVNG Nr 15 mwN; BSGE 39, 203). Läßt sich auch nach Heranziehung aller äußeren und inneren Umstände, die einen Schluß auf den Inhalt der Erklärungen zulassen, der wesentliche Inhalt der Willenserklärung nicht erforschen, ist der mutmaßliche Wille des Versicherten zum Zeitpunkt der Beitragsentrichtung zugrunde zu legen. Dabei sind nicht Umstände heranzuziehen, die im Zeitpunkt der Beitragsentrichtung von dem Versicherten noch nicht in seine Überlegungen haben einbezogen werden können. Die Auslegung darf nicht einfach als mutmaßlichen Willen zugrundelegen, was objektiv dem Interesse des Versicherten entsprochen hätte (ständige Rechtsprechung des BSG, vgl Urteil des 11. Senats vom 6. Juli 1972 SozR Nr 8 zu § 1418 RVO und Urteil des 12. Senats vom 26. April 1963 in SozR Nr 5 zu § 1264 aF RVO).

Soweit das LSG ausgehend von diesen rechtlichen Gesichtspunkten festgestellt hat, daß der Kläger bei der Entrichtung und Entwertung der Beiträge für die Jahre 1954 und 1955 nicht ausdrücklich bestimmt habe, für welche Wochen die Beiträge jeweils gelten sollten und auch aus den äußeren und inneren Umständen der Entrichtung insoweit kein eindeutiger Inhalt der Willenserklärung zu ermitteln sei, ist dies nicht zu beanstanden. Zwar ist die Feststellung des wirklichen Willens des Erklärenden die Feststellung einer Tatsache; die Ermittlung des rechtlich bedeutsamen Inhalts der Erklärung beruht aber auf der Anwendung von Rechtsvorschriften, die der revisionsrechtlichen Überprüfung nicht entzogen ist (vgl Urteil des 11. Senats des BSG vom 27. September 1967 SozR Art 2 § 15 ArVNG Nr 6 letzter Absatz mwN). Gegen Auslegungsgrundsätze hat das LSG nicht verstoßen. Dies gilt auch für die Feststellung, daß die Art der Beitragsentrichtung einen mutmaßlichen Willen des Klägers hinsichtlich der Zuordnung der Beiträge auf bestimmte Wochen der Jahre 1954 und 1955 nicht erkennen lasse. Zutreffend hat das LSG dargelegt, daß nach § 1264 RVO in der bis zum 31. Dezember 1956 geltenden Fassung 26 Wochenbeiträge pro Kalenderjahr zur Erhaltung der Anwartschaft ausreichen. Für welche Wochen diese Beiträge entrichtet wurden, war insoweit unerheblich. Für den Kläger bestand zum Zeitpunkt der Entrichtung der Wochenbeiträge für die Jahre 1954 und 1955 - nämlich vor der Aufrechnung der Quittungskarte Nr 1 am 5. Dezember 1955 - kein Anlaß, sich über die Verteilung der Wochenbeiträge Gedanken zu machen. Solche Gedanken hat er sich auch ersichtlich nicht gemacht, wie die fehlende zeitliche Zuordnung der Beiträge auf einzelne Wochen der Jahre 1954 und 1955 erkennen läßt.



Infolgedessen kann ein mutmaßlicher Wille des Klägers hinsichtlich der Verteilung der Wochenbeiträge nicht festgestellt werden.

Daß nach Inkrafttreten des Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeitengesetzes (HEZG) vom 11. Juli 1985 (BGBl I S 1450) ein solcher Wille des Klägers durchaus gegeben ist, da durch Entwertung der freiwilligen Beiträge für die erste Hälfte des Jahres 1954 und die zweite Hälfte des Jahres 1955 die Anzahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre (§ 1258 Abs 1 und 2 iVm § 1250 Abs 1 RVO) und damit das Altersruhegeld des Klägers (§ 1254 Abs 1 RVO) erhöht wird, kommt keine entscheidungserhebliche Bedeutung zu. Zeiten der Kindererziehung vor dem 1. Januar 1986 sind zwar neben Beitrags-, Ersatz-, Ausfall- und Zurechnungszeiten anerkennungsfähig, wie sich aus der Bewertungsvorschrift des § 1255a Abs 5 Satz 2 RVO ergibt. Dieser Vorschrift hätte es nicht bedurft, wenn vorhandene Zeiten die Erziehungszeiten oder umgekehrt die Erziehungszeiten andere Zeiten hätten verdrängen sollen.

Für die Berechnung der anrechnungsfähigen Versicherungszeit ist jedoch ein Monat, der mit mehr als einer rechtserheblichen Zeit belegt ist, nur einmal zu berücksichtigen. Es liegt daher nunmehr im klägerischen Interesse, bereits mit Erziehungszeiten belegte Zeiten nicht noch "zusätzlich" mit freiwilligen Beiträgen zu belegen, sondern diese freiwilligen Beiträge für noch nicht belegte Zeiten zu verwenden. Bei der Erforschung des mutmaßlichen Willens des Versicherten, für welche Zeiten er freiwillige Beiträge entrichten wollte, können indes Änderungen der Rechtslage, die der Versicherte nicht vorhersehen konnte, nicht berücksichtigt werden. Insoweit sind nur diejenigen Umstände zu berücksichtigen, die im Zeitpunkt der Beitragsentrichtung überschaubar waren. Eine andere Betrachtungsweise stünde im Widerspruch mit dem Grundsatz, daß Willenserklärungen mit dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens ihren grundsätzlich unveränderlichen Erklärungswert erhalten und bei der Auslegung der Erklärung nur solche Umstände berücksichtigt werden dürfen, die für den Erklärungsempfänger erkennbar waren (Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 50. Aufl., § 133 Rdziff 9 und 15). Diese Auffassung entspricht der ständigen Rechtsprechung des BSG, wonach Inhalt des mutmaßlichen Willens des Versicherten nur sein kann, was eine die Verhältnisse überschauende Person im Zeitpunkt der Verwertung der Beitragsmarke erkennen konnte. Spätere Gesetzesänderungen können daher, selbst wenn sie rückwirkend die Rechtslage ändern, insoweit keine Bedeutung haben (Urteile des 12. Senats vom 26. April 1963 SozR § 1264 aF RVO Nr 5 und Nr 6; Urteil des 4. Senats vom 24. Februar 1965 Praxis 1965, 328; Urteil des 11. Senats vom 27. September 1967 SozR Art 2 § 15 ArVNG Nr 6 = Breithaupt 1968, 310; Urteil des 11. Senats vom 27. August 1970 Az.: 11 RA 109/67; Urteil des 11. Senats vom 6. Juli 1972 SozR § 1418 RVO Nr 8; Urteil des 11. Senats vom 13. März 1975 SozR 2200 § 1409 Nr 2 = BSGE 39, 203).



Dem LSG kann daher nicht gefolgt werden, wenn es meint, mangels eines erkennbaren ausdrücklichen bzw mutmaßlichen Willens sei die Beklagte gehalten, die für den Kläger günstigste Regelung zu wählen. Ein solches "Günstigkeitsprinzip", wonach die Beklagte den Beitrag gleichsam "an bereitesten Stelle" zu verwenden hätte (vgl BSGE 39, 203, 206) ist dem Beitragsrecht fremd. Das LSG hat ohne Rücksicht auf die Rechtslage im Zeitpunkt der Beitragsentrichtung die Beiträge so "verteilt", wie dies vom Zeitpunkt der Rentenbewilligung her gesehen als zweckmäßig erschienen ist und dabei Umstände berücksichtigt - nämlich die Anrechnung von Kindererziehungszeiten nach dem HEZG - die für den Willen des Klägers im Zeitpunkt der Beitragsentrichtung keine Bedeutung gehabt haben können. Dies entspricht weder einer gesetzlichen Regelung noch der Rechtsprechung des BSG (vgl Urteil des 11. Senats vom 27. September 1967 aaO letzter Absatz). Im übrigen würden dadurch Versicherte, die entgegen der Vorschrift des § 1431 aF RVO bzw § 1409 Abs 3 RVO in der ab 1. Januar 1957 geltenden Fassung die Entwertung der Beitragsmarken mit dem letzten Tag desjenigen Zeitraums, für welchen die Marke gelten soll, unterlassen haben, gegenüber denjenigen, die dies entsprechend der gesetzlichen Vorschrift getan haben, besser gestellt. Diesen ist nämlich angesichts des ausdrücklich erklärten Willens hinsichtlich des Geltungszeitraumes der Beiträge eine nachträgliche "Verschiebung" der Beiträge grundsätzlich verwehrt (BSGE 39, 203, 206), während jene bis zum Versicherungsfall zeitlich unbegrenzt in den Genuß der nach Gesetzesänderungen jeweils günstigsten Verteilung der freiwilligen Beiträge kämen. Für eine solche Besserstellung ist kein sachlicher Grund erkennbar. Vielmehr hat das BSG bereits dargelegt, daß sich der Versicherte, wenn er die Entwertung unterläßt, dem Risiko aussetzt, daß die Beiträge in einer Weise verbucht werden, die seinen wirklichen Interessen (zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles) nicht entspricht (BSGE aaO). Gleiches gilt bei fehlender Zuordnung der Wochenbeiträge innerhalb des Entwertungsjahres.

Es ist daher aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, wenn die Beklagte in den Fällen, in denen der Versicherte die freiwilligen Beiträge nicht oder nur mit einer Jahreszahl entwertet hat, und sich aus den Umständen zum Zeitpunkt der Entrichtung kein anderer Wille des Versicherten entnehmen läßt, beim Zusammentreffen von freiwilligen Beiträgen mit Kindererziehungszeiten die freiwilligen Beiträge auf die Zeiträume mit Kindererziehung im Verhältnis der Kindererziehungszeit zum gesamten Jahreszeitraum verteilt (vgl zur Berechnung: Heller, Zeiten der Kindererziehung vor dem 1. Januar 1986, SGB 1987 S 193 ff - 1954: 23 Wochen KEZ x 52 Wochen = 0,4445 x 26 freiwillige Wochenbeiträge = 11,5557 abgerundet zu Gunsten des Klägers: 11 Wochen -1955: 30 Wochen KEZ x 52 Wochen = 0,5769 x 26 freiwillige Beiträge = 14,9994 gerundet: 15 Wochen). Diese Vorgehensweise findet eine Entsprechung in § 8 Versicherungsunterlagen-Verordnung (VuVo) vom 3. März 1960 (BGBl I, S 137), wonach Beiträge gleichmäßig auf die Beitragszeit zu verteilen sind, wenn lediglich Zahl und Höhe der Beiträge festgehalten



sind, ohne daß festgestellt werden kann, für welche Zeit die Beiträge entrichtet worden sind.

Mit der anteilmäßigen Verteilung der freiwilligen Beiträge auf die Zeiträume mit und ohne Kindererziehung erfolgt eine beitragsgerechte Verbuchung. Weder wird nach dem nicht existierenden Prinzip verfahren, wonach Beiträge aus der Sicht zum Zeitpunkt der Rentengewährung auf den "günstigsten" Zeitraum zu verteilen sind, noch werden die unvollständig entwerteten Beiträge durch die Kindererziehungszeiten völlig verdrängt.

Aus den herangezogenen Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes (AN 13, 514; 15, 768; 17, 467) ergibt sich nichts anderes, wie das LSG zutreffend erkannt hat. Bereits der 11. Senat des BSG hat in dem bereits mehrfach angesprochenen Urteil vom 13. März 1975 (BSGE 39, 203) dargelegt, daß diese Rechtsprechung - unabhängig davon, ob ihr überhaupt zu folgen sei - zum Erhalt der versicherungstechnischen Leistungsvoraussetzungen (Anwartschaft) keine Verallgemeinerung dahingehend gestatte, daß schlechthin die zur Zeit der Beitragsentrichtung für den Versicherten günstigste Beitragsverwendung den Geltungszeitraum freiwilliger Beiträge bestimmen müsse. Im übrigen geht es vorliegend gerade nicht um die Beurteilung zur Zeit der Beitragsentrichtung, sondern vielmehr um die Berücksichtigung gesetzlicher Änderungen, die zum Zeitpunkt der Beitragsentrichtung nicht vorhersehbar waren.

Soweit der 11. Senat im angegebenen Urteil an seiner früheren Rechtsprechung zur Bestimmung des Geltungszeitraums freiwilliger Beiträge durch den Versicherten nicht festhält (aaO S 206), ist dies für den vorliegenden Fall nicht erheblich. Der 11. Senat hat nämlich ausdrücklich offengelassen, wie zu verfahren ist, wenn eine Willenserklärung des Versicherten über den Geltungszeitraum des freiwilligen Beitrags fehlt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Sozialgerichtsgesetz.

